



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die **SITZUNG** des **GEMEINDERATES**

am 24.9.2015
Beginn: 19.30 Uhr

im FF-Haus Niederfellabrunn
Ende: 21.22 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende vom 17.9. 2015

Anwesend:	Bgm. Jürgen DUFFEK	Vizebgm. Rudolf MALANIK
	gfGR Robert FÜRST	gfGR Josef LABSCHÜTZ
	gfGR Dieter JÖBSTL	gfGR Dr. Johannes SCHACHEL
	GR Samir CIGIC	GR Franz HELNWEIN
	GR Christian DUFFEK	GR Werner KAUP
	GR Josef KAISER	GR Martin KANTNER
	GR Dr. Nikolai RIESENKAMPFF	GR Johann SCHACHEL
	GR Leopold SCHNEIDER	GR Christian SCHNEPPS
	GR Günter TOIFELHART	GR Jürgen ULRAM

Anwesend waren außerdem: Sekr. Christian LACHMANN, Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren: GR Rene KLEINHAPPEL

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bürgermeister Jürgen DUFFEK

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Öffentlicher Teil

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolles vom 9.6.2015
- 2) Bericht über die Gebarungsprüfung/Kassasturz durch das Amt der NÖ Landesregierung
- 3) Beschlussfassung über die Aufarbeitung des Grundstückverkaufes Parz.Nr. 1166/1, KG Niederhollabrunn
- 4) Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplanes der gemeindeeigenen Waldflächen
- 5) Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Richtlinien zur Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Niederhollabrunn
- 6) Beschlussfassung über die Verordnung der Straßenbezeichnung für die Siedlungsstraße Parz.Nr. 810, KG Streitdorf
- 7) Beschlussfassung über die Bestellung von Ortsvertretern gem. § 9 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 2007
- 8) Beschlussfassung über einen Grundverkauf in der KG Streitdorf – Teilfläche der Parz.Nr. 326/2
- 9) Beschlussfassung über die Widmung von öffentlichem Gut in der KG Niederfellabrunn, TP GZ 24778
- 10) Beschlussfassung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Niederfellabrunn, TP GZ 5764

Nicht öffentlicher Teil

- 11) Beschlussfassung über einen befristeten Dienstvertrag über die Abhaltung von Englischunterricht im Kindergarten
- 12) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Jürgen Duffek begrüßt die erschienen Gemeinderäte, die Zuhörer sowie die Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es wurden zwei Dringlichkeitsanträge von Bgm. Jürgen Duffek, ein Dringlichkeitsantrag von Johann Schachl und ein Dringlichkeitsantrag von Josef Kaiser eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag – Beschlussfassung über die Vergabe zur Durchführung der Boden- und Wasseruntersuchungen am Deponieareal der KG Haselbach sowie in der KG Niederfellabrunn - ist als Beilage 1 dem Protokoll angeschlossen und wird bei der GR-Sitzung von Bgm. Jürgen Duffek dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

Der Dringlichkeitsantrag wird als TOP 12 gereiht.

Der Dringlichkeitsantrag – Beschlussfassung über die Vergabe zur Durchführung der Winterdienstarbeiten 2015/2016 - ist als Beilage 2 dem Protokoll angeschlossen und wird bei der GR-Sitzung von Bgm. Jürgen Duffek dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jürgen Duffek

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

Der Dringlichkeitsantrag wird als TOP 11 gereiht.

Der Dringlichkeitsantrag – Stopp den Verkauf der „alten Volksschule“ in Streitdorf – von Josef Kaiser ist als Beilage 3 dem Protokoll angeschlossen und wird bei der GR-Sitzung von Bgm. Jürgen Duffek dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von GR Josef Kaiser

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: 5 Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ Fraktion)

Der Dringlichkeitsantrag - Deponie Bruderndorf - Vergabe Lieferungen und Leistungen – von Johann Schachel ist als Beilage 4 dem Protokoll angeschlossen und wird bei der GR-Sitzung von Bgm. Jürgen Duffek dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag von GR Johann Schachel

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: 5 Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen (ÖVP u. SPÖ Fraktion)

TOP 1 Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolles vom 9.6.2015

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 9.6.2015 wird kein Einwand erhoben und gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bericht über die Gebarungsprüfung/Kassasturz durch das Amt der NÖ Landesregierung

GR Philipp Riesenkampff, gfGR Johannes Schachel sowie Vizebgm. Rudolf Malanik bringen den Bericht der Gebarungsprüfung/Kassasturz Zahl IVW3-A-3123401/007-2015 vom 23.6.2015 der NÖ LR dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Das Schreiben der Marktgemeinde Niederhollabrunn an die Abt. IVW3 mit den bereits umgesetzten Maßnahmen vom 23. Juni 2015 wird vom Bürgermeister vollinhaltlich verlesen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Aufarbeitung des Grundstückverkaufes Parz.Nr. 1166/1, KG Niederhollabrunn

Der am 24.6.2015 am Gemeindeamt aufgenommene AV zur Aufarbeitung des Ackerverkaufes an Herrn Johann Dersch liegt den Sitzungsunterlagen bei und ist den Gemeinderäten zur Einsicht vorgelegen.

Die Einzahlung von Herrn Johann Dersch erfolgte fristgerecht.



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1 Land Niederösterreich Pol.Bez. Korneuburg
Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24 email: gem@niederhollabrunn.gv.at

UID-Nr. ATU 16256600

Aktenvermerk

Anwesend: Bgm. Jürgen Duffek
Vizebgm. Rudolf Malanik
Johann Dersch
Christian Lachmann

Datum: 24.06.2015

Ort: Gde-Amt Niederhollabrunn, 14.00 - 16.00 Uhr

Am 24.6.2015 wurde am Gemeindeamt Niederhollabrunn mit Herrn Johann Dersch aus Großrußbach betreffend der Ausserstände seines Ackerkaufes Parz.Nr. 1166/1 KG Niederhollabrunn folgende Vereinbarung erzielt:

Grundsätzlich wird auf das Schreiben der Marktgemeinde Niederhollabrunn vom 22.01.2015, unterfertigt von Bürgermeister Leopold Wimmer verwiesen. In diesem Schreiben wird der Grundstückskauf Parz.Nr. 1166/1 KG Niederhollabrunn bzw. auch die Rückübertragung von 1.150 m² aus der Parz.Nr. 1101 und 154 m² aus der Parz.Nr. 1105 abgehandelt.

Für die Parz.Nr. 1355/3, KG Niederhollabrunn erhielt die Marktgemeinde am 9.4.2013 für die Trassenführung einer 380 kv Leitung € 7.692,40.

Die Parzelle war zu diesem Zeitpunkt schon von Herrn Johann Dersch angekauft - aber noch nicht im GB eingetragen. Die Entschädigung für die 380 kv Leitung ist für die nächsten 20 Jahre gültig, daher wäre die Entschädigung Herrn Johann Dersch zugestanden.

Die Entschädigung wurde von der Gemeinde nicht an Herrn Johann Dersch weitergeleitet - im Gegenzug wurde von Herrn Johann Dersch der Preis für den Ackerkauf der Parz.Nr. 1166/1 nicht an die Gemeinde bezahlt.

Für die Parz.Nr. 1166/1 wurde Herrn Dersch für die ausständigen Jahre ein Ackerpacht in der Gesamthöhe von € 453,51 vorgeschrieben.

Es wird nun folgende Zahlungsvereinbarung getroffen:

Wie im Schreiben vom 22.01.2015 angeführt beträgt der Kaufpreis für die Parz.Nr. 1166/1 abzgl. der Rückübertragungen € 19.817,93.

Dieser Summe wird die Entschädigung für die 380 kv Leitung in Abzug gebracht.

Ergibt einen Überweisungsbetrag von € 12.125,53 den Herr Johann Dersch bis längstens 30.6.2015 zur Einzahlung bringt.

Zusatzvereinbarung: Hätte Herr Johann Dersch von der Austria Power Grid direkt die Entschädigung kassiert, hätte er auch die Mwst. erhalten. Die Gemeinde erhielt keine Mwst. und gibt somit an Herrn Dersch keine Mwst. weiter. Dies hätte einen Betrag von € 923,09 ausgemacht auf den Herr Dersch im Sinne einer Lösung verzichtet. Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde auf die ausständigen Pachtzahlungen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle der Vereinbarung mit Herrn Johann Dersch bzw. der Aufarbeitung des Ackerverkaufes zustimmen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen (LSP-Fraktion)

TOP 4 Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplanes der gemeindeeigenen Waldflächen

Es befinden sich ca. 136 ha Wald im Gemeindebesitz. In einem Beratungsgespräch mit Forstsekretär DI Heinrich Steindl wurde die Sinnhaftigkeit eines Waldbewirtschaftungsplanes festgestellt.

Die Kosten für die Erstellung des Planes zzgl. der kartographische Darstellung sämtlicher gemeindeeigenen Flächen belaufen sich auf € 5.912,-- Reisekosten sowie 20 % Ust. sind im Preis bereits enthalten.

An Forstförderung für die Bewirtschaftungspläne ist voraussichtlich ein Fördersatz von ca. 40 % zu erwarten.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplanes über die Landwirtschaftskammer NÖ zum Preis von € 5.912,-- inkl. Mwst. in Auftrag geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

Top 5 Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Richtlinien zur Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Niederhollabrunn

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2006 wurden die Richtlinien zur Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Niederhollabrunn beschlossen. Diese Richtlinien werden auf die teilweise Refundierung der zu leistenden Wasseranschlussabgabe und Wasseranschlussergänzungsabgabe nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz erweitert.

Das Förderausmaß wird mit max. 15 % der zu leistenden Aufschließungsabgaben sowie der Wasseranschlußabgabe und Wasseranschlussergänzungsabgabe festgesetzt. Die Richtlinien welche in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2006 beschlossen wurden bleiben unverändert aufrecht.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Abänderung bzw. die Erweiterung der Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Niederhollabrunn beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen (LSP-Fraktion)

Top 6 Beschlussfassung über die Verordnung der Straßenbezeichnung für die Siedlungsstraße Parz.Nr. 810, KG Streitdorf

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehender Verordnung seine Zustimmung erteilen.

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung vom 24.9.2015 unter TOP 6 nachfolgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aufgrund der Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBL 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Siedlungsstraße Parz. Nr. 810 (Auszug aus der Teilungsurkunde GZ 21107 vom 24.9.2009) KG Streitdorf, als Straßenbezeichnung der Name

„Hollabrunner Straße“

festgesetzt und die Konskriptionsnummern 1 bis 6 vergeben.

§ 2

Gegenständlicher Beschluss bezieht sich auf die Bestimmungen des § 31 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung, LGBL. 1000 in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 7 Beschlussfassung über die Bestellung von Ortsvertretern gem. § 9 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 2007

Gem. § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 LGBL.Nr. 6800-5 hat der Gemeinderat mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

Der Ortsvertreter oder die Ortsvertreterin hat die Grundverkehrsbehörde und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten oder Interessentinnen und des ortsüblichen Verkehrswertes zu unterstützen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle folgende Personen als Vertreter gem. § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 beschließen.

KG Bruderndorf:	Herbert Zinsberger Johannes Schneider (Ersatz)
-----------------	---

KG Haselbach	Johann Schwab Johann Zehetmayer (Ersatz)
--------------	---

KG Niederfellabrunn	Johannes Schneider Josef Müller jun. (Ersatz)
---------------------	--

KG Niederhollabrunn	Martin Huber
---------------------	--------------

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

**TOP 8 Beschlussfassung über einen Grundverkauf in der KG Streitdorf –
Teilfläche der Parz.Nr. 326/2**

Es liegt ein Kaufansuchen über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 326/2 in der KG Streitdorf über ein Ausmaß von 200 m² von Sabine und Erwin Gastinger dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Die Vermessungskosten der Fa. DI Herrand Geiger betragen ca. € 1.000,-- inkl. Mwst. zzgl. ca. € 120,-- Vermessungsgebühr und werden 50:50 zwischen den Antragstellern und der Gemeinde aufgeteilt.

Der Kaufvertrag wird von der Gemeinde beim Notariat Stockerau, Dr. Werner Schoderböck und Dr. Michael Hetfleisch in Auftrag gegeben.

Sämtliche mit der Kaufvertragserrichtung verbundenen Kosten sowie die Grundbuchseintragung usw. werden von den Antragstellern getragen.

Der Kaufpreis des Grundstückes beträgt € 50,-- / m².

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Kaufansuchen von Sabine und Erwin Gastinger seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (GR Johann Schachel, GR Leopold Schneider, GR Josef Kaiser, GR Martin Kantner), 1 Stimmenthaltung (gfGR Johannes Schachel)

**TOP 9 Beschlussfassung über die Widmung von öffentlichem Gut in der KG
Niederfellabrunn, TP GZ 24778**

Der TOP wird ergänzt und lautet richtig: **Beschlussfassung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Niederfellabrunn, TP GZ 24778**

Gemäß Vermessungsurkunde der Arge Vermessung GZ 24778 wird das Trennstück 2 im Ausmaß von 6 m² von der Grundeigentümerin Kristina Tüchler abgetreten und in das öffentliche Gut übernommen.

Das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 2 m² geht in das Eigentum von Frau Kristina Tüchler.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Kundmachung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Niederfellabrunn beschließen.

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 4 Abs. 3 Zi. b NÖ Straßengesetz, LGBL. 8500 in der geltenden Fassung, wird gemäß Teilungsurkunde Gz. 24778, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Wailzer, 2100 Korneuburg, vom 12.5.2015, nachstehend angeführte Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
2	6 m ²	337	Niederfellabrunn

welches zur Einbeziehung in das GrundstückNr. 1694/1, EZ 201, KG Niederfellabrunn, bestimmt ist, als öffentliches Gut in der Katastralgemeinde Niederfellabrunn gewidmet.

Die Widmung erfolgt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 24.09.2015, TOP 9

Weiters wird die nachstehend angeführte Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
1	2 m ²	1694/1	Niederfellabrunn

welches zur Einbeziehung in das GrundstückNr. 337 (EZ 539, KG Niederfellabrunn) bestimmt ist, als öffentliches Gut in der Katastralgemeinde Niederfellabrunn entwidmet.

Die Entwidmung erfolgt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 24.09.2015, TOP 9

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 10 Beschlussfassung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Niederfellabrunn, TP GZ 5764

Gemäß Vermessungsurkunde des DI Geiger, GZ 5764 wird das Trennstück 4 im Ausmaß von 87 m² vom Grundeigentümer nunmehr Robert Zinsberger abgetreten und in das öffentliche Gut übernommen.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 87 m² geht in das Eigentum von Robert Zinsberger über (siehe hierzu GR Beschluss vom 30.3.2015 unter TOP 10).

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 144 m² geht in das Eigentum von Herr und Frau Washietl Alfred und Maria über (siehe hierzu GR Beschluss vom 30.3.2015 unter TOP 10).

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 40 m² wird von den Grundeigentümern Alfred und Maria Washietl abgetreten und in das öffentliche Gut übernommen.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Kundmachung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Niederfellabrunn beschließen.

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 4 Abs. 3 Zi. b NÖ Straßengesetz, LGBL. 8500 in der geltenden Fassung, wird gemäß Teilungsurkunde Gz. 5764, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Geiger, 2003 Leitzersdorf, vom 18.3.2015, nachstehend angeführte Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
4	87 m ²	253	Niederfellabrunn

welches zur Einbeziehung in das GrundstückNr. 1691/1, EZ 201, KG Niederfellabrunn, bestimmt ist, als öffentliches Gut in der Katastralgemeinde Niederfellabrunn gewidmet.

Weiters wird die nachstehend angeführte Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
3	40 m ²	243	Niederfellabrunn

welches zur Einbeziehung in das GrundstückNr. 1697/3, EZ 201, KG Niederfellabrunn, bestimmt ist, als öffentliches Gut in der Katastralgemeinde Niederfellabrunn gewidmet.

Weiters wird die nachstehend angeführte Fläche

TrennstückNr.	Fläche	aus GrundstückNr.	Katastralgemeinde
1	87 m ²	1697/3	Niederfellabrunn
2	144 m ²	1697/3	Niederfellabrunn

welches zur Einbeziehung in das GrundstückNr. 251 (EZ 76, KG Niederfellabrunn, - Trennstück 1) zur Einbeziehung in das GrundstückNr. 243 (EZ 75, KG Niederfellabrunn - Trennstück 2) und bestimmt ist, als öffentliches Gut in der Katastralgemeinde Niederfellabrunn entwidmet.

Die Entwidmung erfolgt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 24.09.2015, TOP 10

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 11 Beschlussfassung über die Vergabe zur Durchführung der Winterdienstarbeiten 2015/2016

Über die Vergabe des Winterdienstes liegen zwei Anbote über folgende Leistungen vor:

- § 1 Gegenstand des Vertrages ist die Schneeräumung und Streuung auf Flächen in der Gemeinde Niederhollabrunn in dem Zeitraum der Saison 2015/16.
- § 2 Der Preis für unsere Dienstleistung für den angegebenen Zeitraum beträgt € 20.600,-/brutto (10.300,- Euro für Herrn Zinsberger und 10.300,- für Herrn Bachl alles Brutto). pauschal und ist unabhängig vom Verlauf des Winters. Die maschinelle Räumbreite beträgt 2,80 Meter und ist Grundlage der ermittelten Bearbeitungsflächen. Das auszubringende Streugut (Kies) wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- § 3 Der Vertrag beläuft sich auf eine Wintersaison, die am 01. November beginnt und am 30. April endet.
- § 4 Der Auftragnehmer erklärt, dass er aufgrund des jeweils gültigen Straßenreinigungsgesetzes über die Straßenreinigung die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung auf den vertraglich vereinbarten Reinigungsflächen übernimmt und gegen Haftbarmachung versichert ist.
- § 5 Die Durchführung der winterlichen Reinigungsarbeiten seitens des Auftragnehmers ist gesichert. Wie es das Straßenreinigungsgesetz vorschreibt, Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

- § 6 Während lang anhaltenden Schneefällen muss nicht fortlaufend geräumt, gestreut werden. In der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr muss sich der Auftragnehmer ständig bereithalten, um unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, oder wenn dieser im Begriff ist zu enden, mit den Räumarbeiten zu beginnen.
- § 7 Bei besonders starken, lang anhaltenden Schneefällen werden Zwischenabräumungen unter Umständen zunächst in geringerer Breite als vertraglich vorgesehen durchgeführt und es können Verzögerungen eintreten. Der Zeitpunkt der Zwischenabräumungen ist abhängig von der Wetterlage und wird auch aus diesem Grunde vom Auftragnehmer bestimmt.
- § 8 Wechselnde Witterungsverhältnisse erfordern unterschiedliche Einsatzmethoden, die im Wesentlichen von der Dauer des Schneefalls und der rechtzeitigen Freimachung der Durchgangsstraßen abhängig sind.
- § 9 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen dieses Vertrages für Schäden, die durch seine bzw. die Tätigkeit seiner Gehilfen entstehen oder die auf eine Verletzung oder Unterlassung der vertraglichen Pflichten durch ihn zurückzuführen sind. Er steht ferner für Anfragen der Polizei, soweit sie seine vertragliche Verpflichtung berühren, ein. Gegen Sach- und Personenschäden, die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten entstehen, ist der Auftragnehmer haftpflichtversichert. Schadensfälle sind unverzüglich nach ihrem Bekannt werden dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, damit dieser eventuelle Schadensersatzansprüche der Haftpflichtversicherung zuleiten kann.

- § 10 Sollten sich auf den zur Schnee- und Eisglättebekämpfung vertraglich übernommenen Reinigungsflächen Hydranten befinden, wird die Freilegung derselben von dem Auftragnehmer nur dann durchgeführt, wenn der Auftraggeber ausdrücklich auf das Vorhandensein und die Anzahl derselben durch Eintragung hinweist. Sollte dieses vom Auftraggeber versäumt werden, lehnt der Auftragnehmer jeden sich hieraus ergebenden Schaden, Strafanzeigen bzw. Haftbarmachung für Schadensfälle ab. Der Auftraggeber übernimmt die notwendigen Räumarbeiten – per Hand im Haltestellenbereich.
- § 11 Bei unvorhersehbarer Eisglättebildung durch Schmelzwasser von undichten Dachrinnen usw. hat der Auftraggeber die unverzügliche Meldepflicht, da der Auftragnehmer ansonsten nicht die Polizeiverpflichtung erfüllen kann. Das gilt auch für Schneereste, die von nicht gereinigten Nachbargrundstücken auf die gereinigten Flächen des Auftraggebers herübergeweht werden. Die Beseitigung dieser vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gefahrenstellen kann nur nach vorherigem Anruf und bei größerem Umfang gegen Sonderberechnung durchgeführt werden.
- § 12 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Auftraggebers nur für solche Schäden, die auf den vereinbarten Reinigungsflächen entstehen.
- § 13 Die in dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen werden erst nach geleisteter Unterschrift der Vertragsschließenden rechtswirksam.
- § 14 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Handschriftliche Änderungen sind unzulässig und ungültig! Mündliche Abreden erhalten keine Rechtsverbindlichkeit.
- § 16 Der Gerichtsstand ist Korneuburg.
- § 17 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl bindend. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die dieser in ihren Erfolgen möglichst gleichkommt oder am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Bestimmung dieses Vertrages undurchführbar sein oder im Verlauf der Vertragsabwicklung undurchführbar werden sollte.
- § 18 Das Streugut, der Schneepflug und das Streugerät wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Fa. Ebermann – Anbotshöhe € 31.500,-- inkl. Mwst.

Zahlungsvereinbarung: 1. Teil (50%) der Jahrespauschale wird per 1.11.2015 verrechnet. Der Rest 1.1.2016, Zahlungsziel: 14 Tage netto

Josef Bachl u. Gerald Zinsberger – Anbotshöhe € 20.600,-- inkl. Mwst. (€ 10.300,-- je Vertragspartner)

Zahlungsvereinbarung: 1. Teil (50%) der Jahrespauschale wird per 7.1.2016 verrechnet. Der Rest 30.4.2016, Zahlungsziel: 14 Tage netto

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Auftrag über die Winterdienstarbeiten 2015/2016 an die Bestbieter Josef Bachl und Gerald Zinsberger zum Pauschalpreis von € 20.600,-- inkl. Mwst. vergeben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion)

TOP 12 Beschlussfassung über die Vergabe zur Durchführung der Boden- und Wasseruntersuchungen am Deponieareal der KG Haselbach sowie in der KG Niederfellabrunn

Bereits im Jahr 2012 wurde der Gemeinde Niederhollabrunn die Durchführung der Boden- und Wasseruntersuchungen per Vollstreckungsverfügung vorgeschrieben.

Es liegen Angebote der Fa. Schneps über die Probeschürfe in Höhe von € 2.606,40 inkl. Mwst. und der Fa. Nievelt Ingenieur GmbH über die 36 Bodenuntersuchungen und 2 Wasseruntersuchungen in Höhe von € 27.500,-- inkl. Mwst. vor.

Bgm. Jürgen Duffek stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Auftrag über die Probeschürfe an die Fa. Schneps und den Auftrag über die Boden- sowie Wasseruntersuchungen an die Fa. Nievelt Ingenieur GmbH zum Gesamtauftragswert von € 30.106,40 inkl. Mwst. vergeben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen (LSP-Fraktion)

Um 21.20 schließt Bgm. Jürgen Duffek den öffentlichen Teil der GR-Sitzung.

Bürgermeister

Schriftführer

ÖVP-Fraktion

LSP-Fraktion

SPÖ-Fraktion

FPÖ-Fraktion